



Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen unterhalb der Schwellenwerte – erste Erfahrungen mit dem neuen Recht in Bayern

18. Februar 2019 in München

Oberregierungsrätin Ute Merkel

Referat kommunale Zusammenarbeit und kommunale Wirtschaft

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Struktur des Vergaberechts

EU-Schwellenwerte (Stand 01.01.2018)

(geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer)

Liefer- und Dienstleistungen

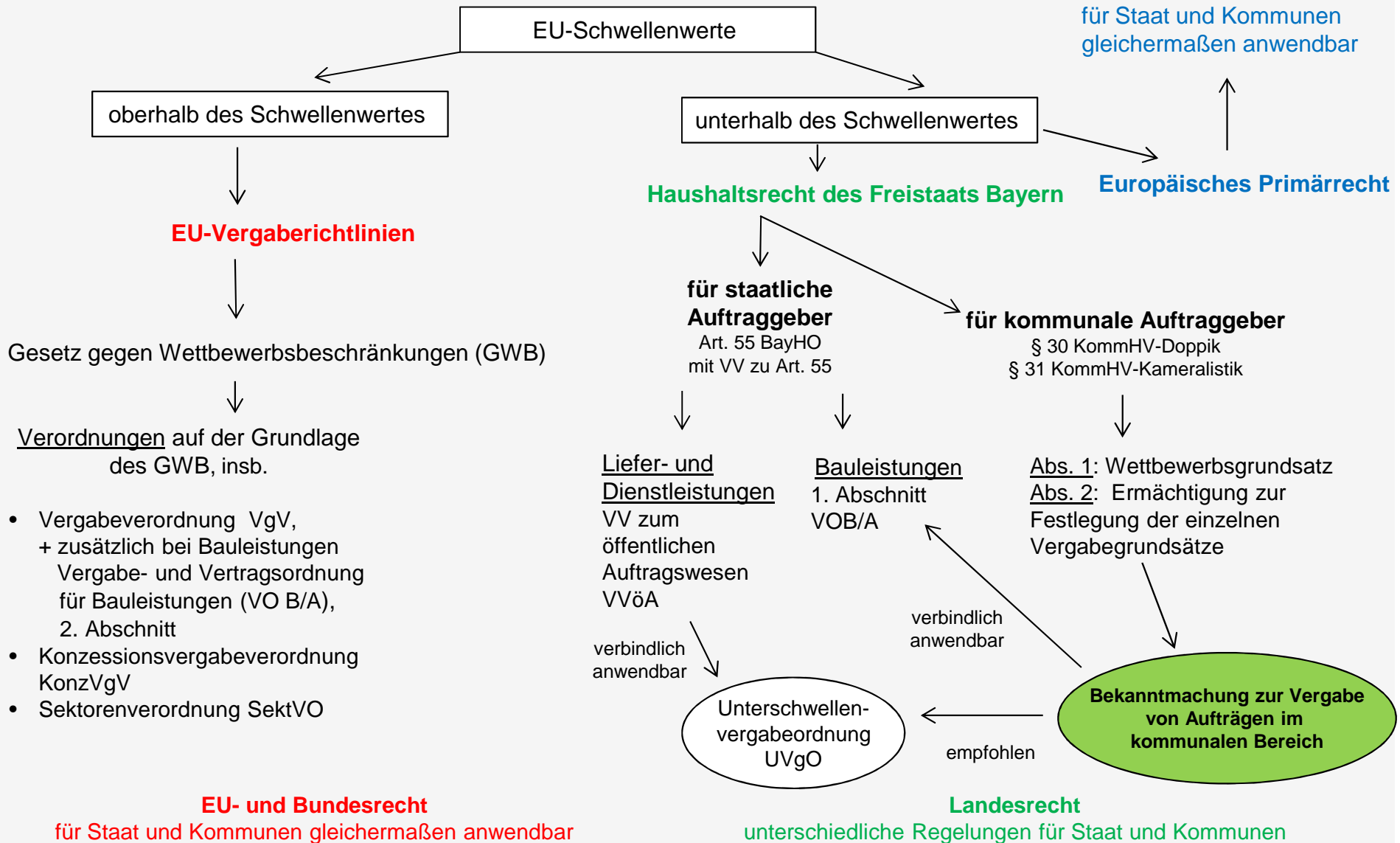
klassischer Bereich	221.000 €
Sektorenbereich	443.000 €

soziale und andere besondere Dienstleistungen

klassischer Bereich	750.000 €
Sektorenbereich	1.000.000 €

Baufträge 5.548.000 €

Konzessionen 5.548.000 €



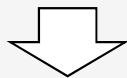


Struktur des Vergaberechts unterhalb der Schwellenwerte

Haushaltsrecht



§ 30 KommHV-Doppik;
§ 31 KommHV-Kameralistik



anwendbar für alle kommunalen
Auftraggeber, für die die KommHV gilt:

- Gemeinden, Landkreise, Bezirke
- Verwaltungsgemeinschaften
- Eigenbetriebe (§ 9 EBV)
- Zweckverbände (Art. 26 Abs. 1 KommZG)

EU-Primärrecht



vom EuGH aus den Grundfreiheiten des
Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union (AEUV) entwickelte
Grundsätze der Gleichbehandlung und
Transparenz



anwendbar für alle kommunalen
Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB
auch kommunale Unternehmen !



nur bei binnenmarktrelevanten Aufträgen!



Sinn und Zweck der Vergabegrundsätze unterhalb der Schwellenwerte

Vergabegrundsätze contra Beschaffungsfreiheit?



Sinn und Zweck der Vergaberegeln

→ **aus der Sicht des Auftraggebers:**

- ✓ Sparsamer und wirtschaftlicher Einsatz öffentlicher Mittel durch Erschließung eines breiten Anbieterkreises

→ **aus der Sicht des Auftragnehmers:**

- ✓ Eröffnung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu öffentlichen Märkten

→ **Korruptionsprävention** durch transparenten und fairen Wettbewerb



Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers **im Vorfeld** des Vergabeverfahrens wird dadurch nicht ausgeschlossen (siehe dazu und zu den vergaberechtlichen Grenzen z.B.

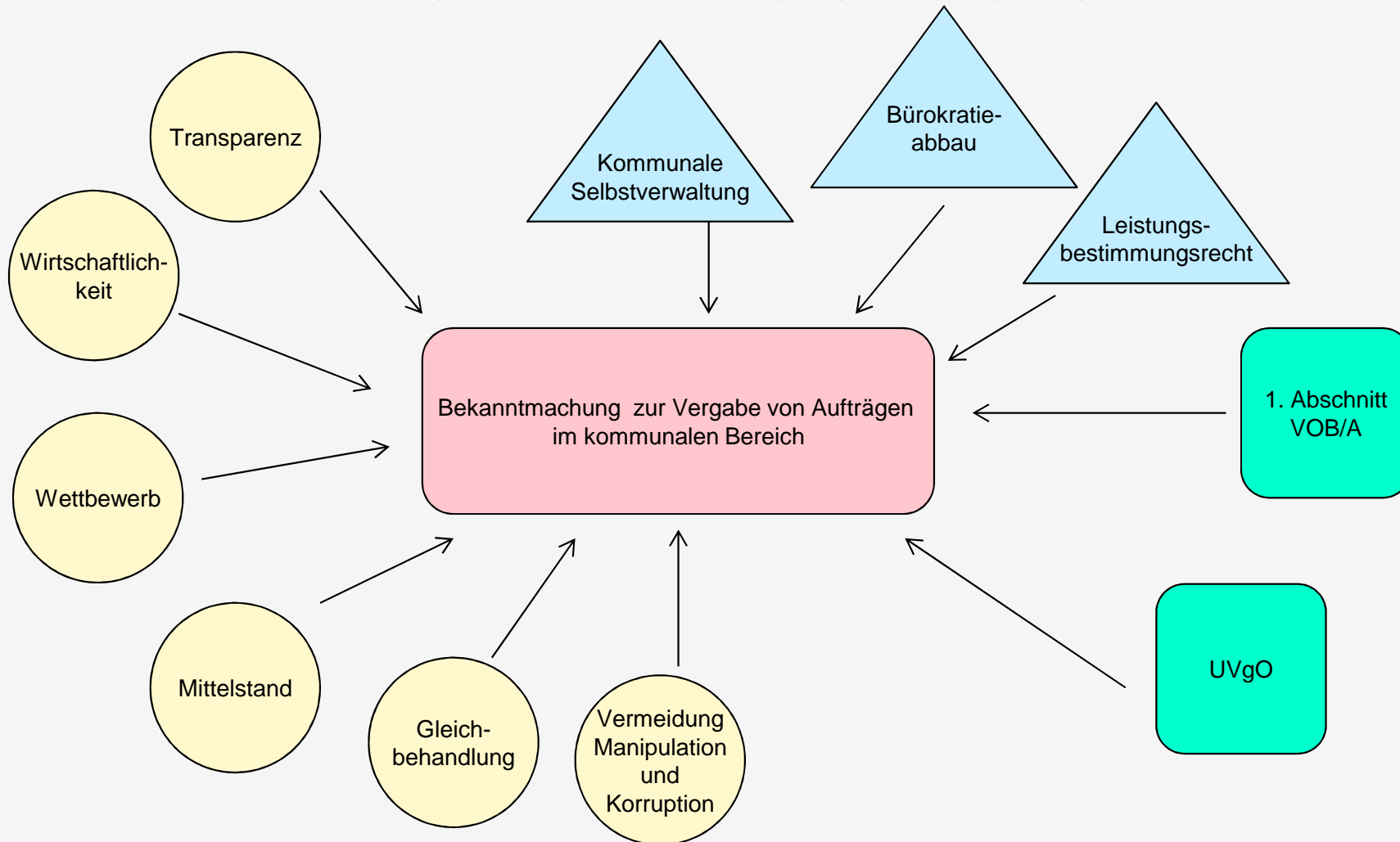
Beschluss OLG Frankfurt vom 29.03.2018, 11 Verg 16/17,

Beschluss VK Südbayern vom 27.03.2017, Z3-3-3194-1-03-02/17, Rn. 111-112),



Sinn und Zweck der Vergabegrundsätze unterhalb der Schwellenwerte

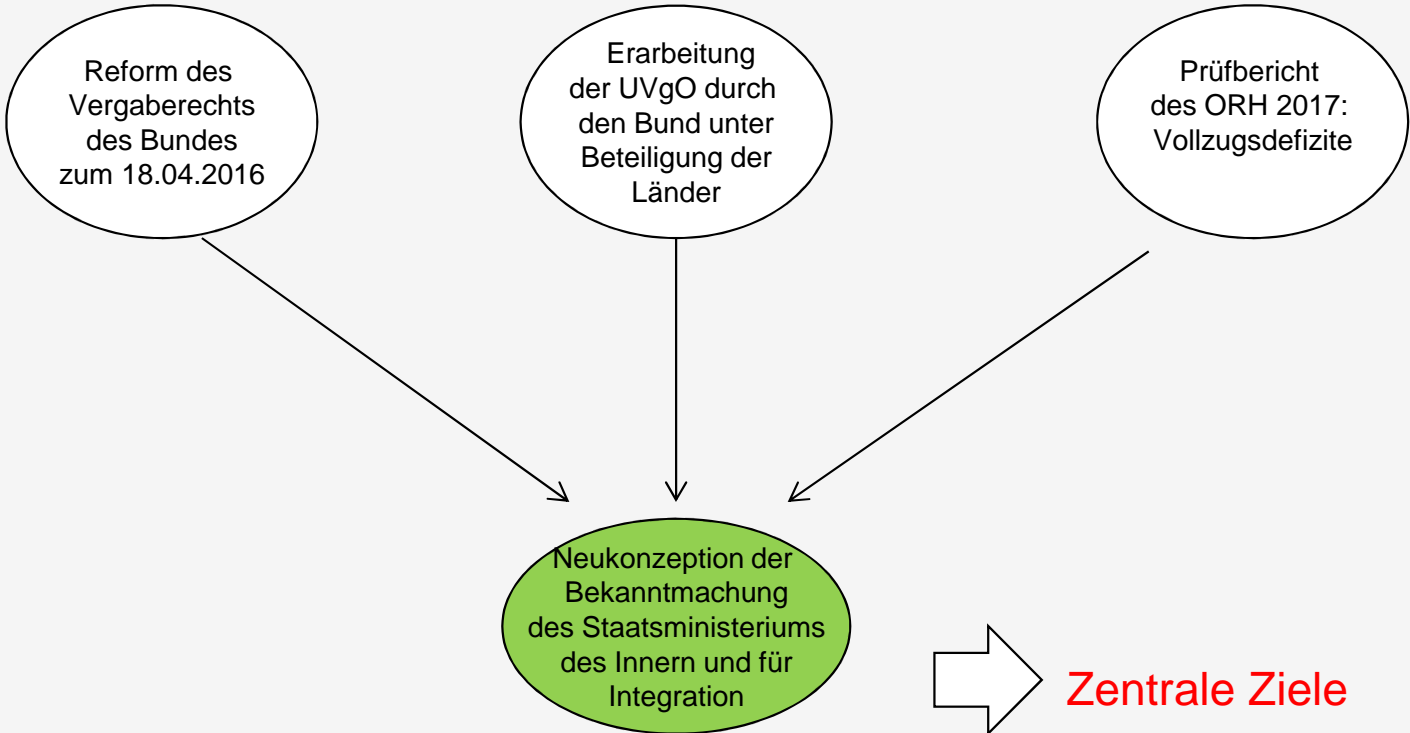
Spannungsfeld bei der Festlegung der Vergabegrundsätze





Bekanntmachung zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“

Anlass der Neukonzeption der Bekanntmachung





Anlass und Ziel der Neukonzeption der Bekanntmachung

Zentrale Ziele der neuen Bekanntmachung:

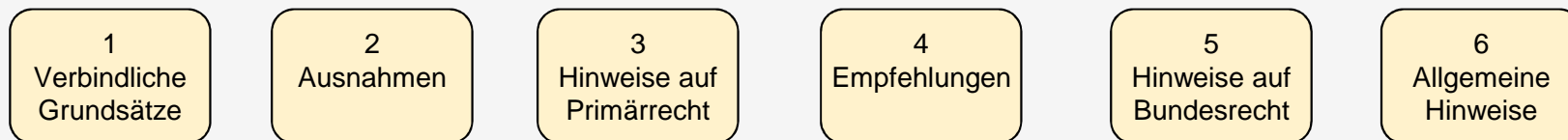
- Aussage zur **Anwendung der neuen UVgO** für kommunale Auftraggeber
- **Möglichst weitgehende Erleichterungen** für die kommunale Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich
 - ✓ durch neue Struktur: möglichst kompakte Bündelung wichtiger Regelungen, Empfehlungen und Hinweise → verständlichere Darstellung → Verbesserung der Anwendung;
 - ✓ durch inhaltliche Neuregelungen
- **Erweiterung der Handlungsspielräume** der Kommunen
 - ✓ durch Übernahme von Regelungen aus dem Oberschwellenbereich (insb. nachhaltige Beschaffungen, bevorzugte Bieter, zentrale Beschaffungsstellen)
- **Konsequenzen aus den Prüfungsfeststellungen des ORH**
 - ✓ durch Klarstellungen zu wichtigen Mindestanforderungen (insb. Dokumentation, Binnenmarktrelevanz) und Hinweis auf Gefahr von Zuschussrückforderungen



Struktur der neuen Bekanntmachung

Ziel: Bekanntmachung soll möglichst kompakte und vollständige Handlungsgrundlage für kommunale Auftragsvergaben sein → umfassendere und verständlichere Darstellung → verbesserte Anwendung

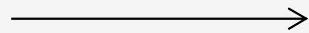
Struktur:



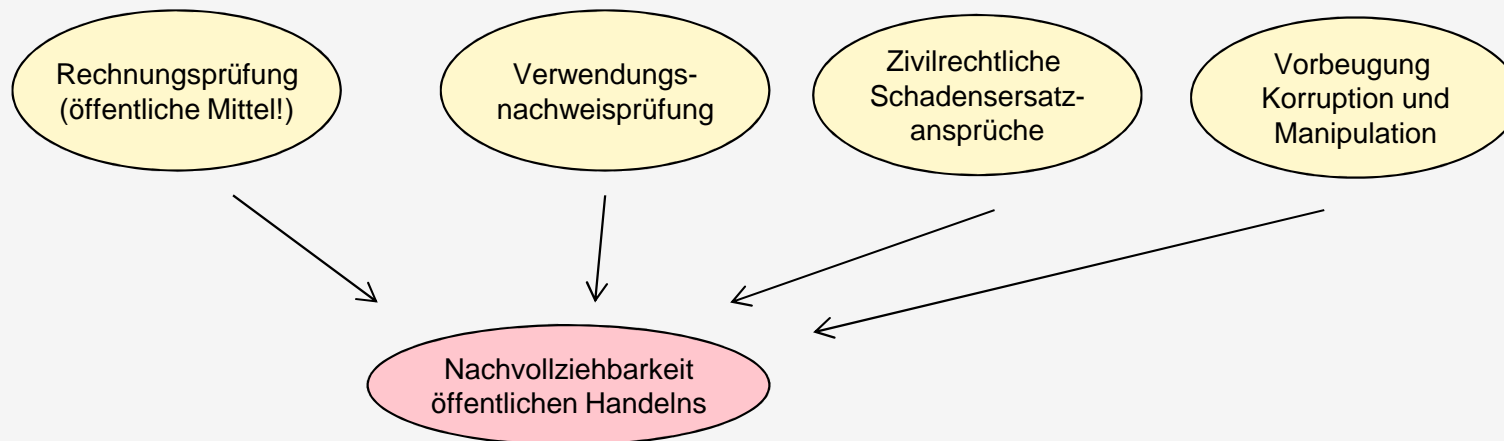


Klarstellungen

Dokumentation



Dokumentation wesentlicher Entscheidungen
im Interesse der Kommune unverzichtbar!
insbesondere für:

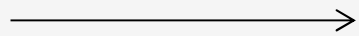


Klarstellung in der Bekanntmachung: Auflistung der unverzichtbaren Bestandteile einer ordnungsgemäßen Dokumentation, da ORH hier Defizite festgestellt hat.



Klarstellungen

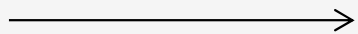
Binnenmarktrelevanz



Was ist binnenmarktrelevant?

→ Auftrag von eindeutigem grenzüberschreitendem Interesse

- ✓ Konkrete Marktverhältnisse
- ✓ Konkrete Branche
- ✓ Auftragsvolumen
- ✓ Leistungsort
- ✓ Technische Merkmale des Auftragsgegenstandes



Was fordert europäisches Primärrecht?

- ✓ angemessener Grad von Öffentlichkeit und Dokumentation
- ✓ diskriminierungsfreies Vorgehen



Vollzugsfrage zur Binnenmarktrelevanz

? Bei binnenmarktrelevanten Aufträgen EU-weite Bekanntmachung erforderlich ?

→ nein !

EuGH fordert vorherige, ausreichend zugängliche Veröffentlichung

✓ der Vergabeabsicht und

✓ von wesentlichen Informationen über den Auftrag, die ein potenzieller Bieter braucht, um entscheiden zu können, ob er Interesse hat



Es genügt vorherige Information über wesentliche Auftragsdaten auf zentraler Veröffentlichungsplattform im Internet! (siehe Nr. 1.3 Satz 2 der Bekanntmachung: ex-ante-Veröffentlichung)



Empfehlungen

Aussagen zur Anwendung der UVgO und der elektronischen Kommunikation

- ▶ Keine Verpflichtung zur Anwendung der UVgO durch die Kommunen (UVgO = Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher **Liefer- und Dienstleistungsaufträge** unterhalb der EU-Schwellenwerte – Unterschwellenvergabeordnung) → **aber Empfehlung**
- ▶ Keine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation unterhalb der EU-Schwellenwerte → **aber Empfehlung**
- ▶ Auch bei Anwendung der UVgO kann kommunaler Auftraggeber frei entscheiden, ob er die elektronische Kommunikation einführen will → **Besonderheit:** in diesem Fall ist abweichend von der UVgO bei Verhandlungsvergaben ein Teilnahmeantrag oder Angebot durch **einfache E-Mail bis zu einem Auftragswert von 50.000 € (netto)** zulässig (gilt auch für Bauaufträge !)



Vollzugsfragen zur elektronischen Kommunikation

? E-Mails bei elektronischer Kommunikation

? **Wie kann Integrität und Vertraulichkeit der Angebote gewährleistet werden ?**

→ Funktionspostfach !

? **Ist E-Mail auch bei Schriftverkehr zu Fragen und Antworten zulässig ?**

→ ja, immer !

? **Was ist, wenn die UVgO nicht angewendet wird: E-Mail auch > 50.000 € ?**

→ ja, jedenfalls bei Verhandlungsvergaben.



Verfahrenserleichterungen bei freiberuflichen Leistungen

- ▶ Vergabegrundsätze für **freiberufliche Leistungen** in Nr. 1.11 der neuen Bekanntmachung geregelt → Vorschlag für Verfahren, das ausreichenden Wettbewerb gewährleistet
- ▶ Anwendungsbereich: Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs.1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden
- ▶ Für alle freiberuflichen Leistungen: Grenze für Direktkauf 10.000 €
- ▶ Für Architekten- und Ingenieurleistungen, die nach Mindestsätzen der HOAI vergütet werden, deutliche Verfahrenserleichterungen
- ▶ Auch freiberufliche Leistungen können binnenmarktrelevant sein und dem europäischen Primärrecht unterliegen → höhere Anforderungen insbesondere an Transparenz





Verfahrenserleichterungen bei freiberuflichen Leistungen

Anlage 3 zum Schreiben des Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 18.05.2018

Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen ² mit einem voraussichtlichen Gesamtwert ³ bis 10.000 € netto	Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen ² mit einem voraussichtlichen Gesamtwert ³ von mehr als 10.000 € netto	
	<p align="center"><u>Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI</u></p> <p>wenn Grundleistungen nach den Mindestsätzen der entsprechenden Honorarzone und Nebenkosten höchstens 4 % des Honorars für die Grundleistungen und Umbauzuschlag höchstens 20 % des Honorars für die Grundleistungen und zusätzliche und/oder besondere Leistungen höchstens 10 % des Gesamtauftragswertes und regionale Streuung und regelmäßiger Wechsel der Bewerber</p> <p align="center">↓</p>	<p>sonstige freiberufliche Leistungen⁶</p>
<p align="center">Direktvergabe an geeigneten Bewerber</p>	<p align="center">vereinfachte Vergabe =</p> <p>bis 100.000 € netto⁴ Eignungsanfrage⁵ bei einem Bewerber Verhandlung mit einem geeigneten Bewerber</p> <p>von 100.000 € netto bis zum EU-Schwellenwert⁴ Eignungsanfrage⁵ bei mindestens drei Bewerbern Verhandlung mit einem geeigneten Bewerber</p>	<p align="center">wenn nicht alle Voraussetzungen für vereinfachte Vergabe erfüllt sind</p> <p align="center">↓</p> <p>Aufforderung von mindestens drei Bewerbern zur Abgabe eines Angebotes</p>
		<p>Aufforderung von mindestens drei Bewerbern zur Abgabe eines Angebotes</p>

Fußnotn

¹ Förderrechtliche Bestimmungen im Einzelfall bleiben unberührt. Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist stets zu beachten.
² Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden
³ einschließlich Nebenkosten
⁴ voraussichtlicher Gesamtauftragswert einschließlich Nebenkosten, einem eventuellen Umbauzuschlag und zusätzlichen und/oder besonderen Leistungen
⁵ Beispiele für eine formlose Eignungsanfrage siehe Nr. 1.11.5 der Bekanntmachung
⁶ zu Prüfindingenieuren und Prüfsachverständigen siehe Nr. 1.11.8 der Bekanntmachung



Verfahrenserleichterungen bei freiberuflichen Leistungen

Mögliche Inhalte einer Eignungsanfrage:

- ▶ Referenzen
- ▶ Angabe der technischen Fachkräfte oder Stellen, die eingesetzt werden sollen
- ▶ Maßnahmen zur Qualitätskontrolle der eigenen Leistung
- ▶ Studien- und Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung
- ▶ durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl in den letzten drei Jahren
- ▶ Angaben zur Ausstattung, über die der Bewerber für die Ausführung des Auftrags verfügt
- ▶ Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in geeigneter Höhe



Bei geeigneten Aufgabenstellungen sollen auch kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger eine Chance haben!



Vollzugsfragen zur vereinfachten Vergabe von freiberuflichen Leistungen

? Ist eine ex-ante-/ex-post-Veröffentlichung erforderlich ?

→ nein !

→ Nr. 1.11 enthält abschließende Anforderungen an Vergabe von freiberuflichen Leistungen

? Kann die vereinfachte Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Kommune die UVgO anwendet ?

→ ja !

→ Die Bekanntmachung enthält bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte die vorrangigen Vergabegrundsätze. Bei Abweichungen gehen sie sowohl der VOB/A als auch der UVgO vor. Die vereinfachten Vergabemöglichkeiten für HOAI-gebundene Planungsleistungen sind im Übrigen kein Widerspruch, sondern eine Konkretisierung zu § 50 UVgO.



Vollzugsfragen zur vereinfachten Vergabe von freiberuflichen Leistungen

? Berechnung der Wertgrenzen in Nr. 1.11.4 (10.000 €) und 1.11.6 (100.000 €) ?

→ Berechnung für jeden Auftragnehmer gesondert

→ **Voraussetzungen:**

✓ es wird an verschiedene Auftragnehmer vergeben und

✓ es darf der Schwellenwert nicht erreicht werden – hier ist wegen der Grundsätze des Oberschwellenrechts eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung des funktionalen Zusammenhangs anzustellen



Vollzugsfragen zur vereinfachten Vergabe von freiberuflichen Leistungen

? Modalitäten der Eignungsanfrage ?

- Grds. genügt es, wenn Anfrage dokumentiert werden kann, Antwort muss nicht zwingend vorliegen (sofern objektiv ausreichend Zeit zur Antwort gegeben wurde)
- Bewertung nach Punktesystem ist nicht erforderlich; es muss aber dokumentiert werden, dass diskriminierungsfreie Auswahl getroffen wurde
- **Rückgriff auf einen Pool an Bewerbern:** Grds. muss Eignungsanfrage nicht für jedes Bauprojekt erneut erfolgen

Voraussetzungen:

- ✓ Realisierung von Maßnahmen innerhalb von kurzen Zeitabständen.
- ✓ Prüfung und Dokumentation, dass der gewählte Bewerber die spezifischen Anforderungen für das **konkrete** Projekt erfüllt.
- ✓ Wechsel der Bewerber!
- ✓ Erweiterung des Pools von Zeit zu Zeit → bei geeigneten Bewerbern auch Berufsanfängern eine Chance geben!



Vollzugsfragen zur vereinfachten Vergabe von freiberuflichen Leistungen

? **Sonderregelung für eine vereinfachte Vergabe von Ingenieurleistungen im Straßen- und Tiefbau, bei denen die Leistung der örtlichen Bauüberwachung anfällt ?**

Problem: Honorar für örtliche Bauleitung bei Straßen- und Tiefbau nicht in den Grundleistungen nach der HOAI (Objektüberwachung) enthalten (Gegensatz zu Hochbaumaßnahmen !) → kommt als besondere Leistung zum Grundhonorar hinzu, ist im Verhältnis zu diesem aber oft höher als bei anderen besonderen Leistungen → i.d.R. mehr als 10 % des Gesamtauftragswertes → vereinfachte Vergabe bei Ingenieurleistungen im Straßen- und Tiefbau regelmäßig nicht anwendbar

→ **Keine Sonderregelung vertretbar**

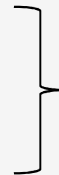
→ Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ! → vereinfachte Vergabe nach Verhandlung mit nur einem Bieter nur vertretbar, wenn untergeordneter Umfang der preisrechtlich nicht geregelten und damit frei verhandelbaren Leistungen → örtliche Bauüberwachung bei Verkehrsanlagen und Tiefbau regelmäßig zwischen 10 % und 30 % des Grundhonorars ≠ untergeordnete Leistung !



Weitere Verfahrenserleichterungen

- Neue Grenzen für Direktvergaben

Liefer- und Dienstleistungen:	1.000 € netto
Bauleistungen:	5.000 € netto
freiberufliche Dienstleistungen:	10.000 € netto



Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit,
Wechsel der Bewerber

- Straffung der Vorgaben bei ex-ante-Veröffentlichungen

Bisher: Pflicht zur ex-ante-Veröffentlichung	ab 25.000 € netto
Wartefrist von sieben Kalendertagen	ab 75.000 € netto
Jetzt: Pflicht zur ex-ante-Veröffentlichung <u>und</u> Wartefrist	ab 50.000 € netto

- Einbindung von zentralen Beschaffungsstellen

Möglichkeit der Einbindung einer zentralen Beschaffungsstelle
ohne dass diese Einbindung ausgeschrieben werden muss



zentrale Beschaffungsstelle selbst
muss verbindliche Vergabegrundsätze
der IMBek einhalten



Weitere Verfahrenserleichterungen

Was ist eine zentrale Beschaffungsstelle?

Öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB, der dauerhaft für kommunale Auftraggeber tätig wird, indem er Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt (zentrale Beschaffungstätigkeit).



Eine zentrale Beschaffungsstelle kann also auch ein kommunales Unternehmen sein. Bei seiner zentralen Beschaffungstätigkeit muss es aber die Vergabegrundsätze der Bekanntmachung einhalten, obwohl es selbst für seine eigenen Aufträge dazu nicht verpflichtet ist.



Erweiterte Handlungsspielräume

Wahl des Vergabeverfahrens

- ▶ Freie Auswahl zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- ▶ Möglichkeit, bei bestimmten Aufträgen ohne Einzelbegründung auch eine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb zu wählen:
 - Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen im Sinne von § 130 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB);
 - Abweichend von § 23 Abs. 2 VOB/A Vergabe von Verträgen über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in einem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht (Baukonzessionen);
 - Vergabe von Aufträgen durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit nach § 102 GWB im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung.



Erweiterte Handlungsspielräume

Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen

Was sind „soziale und andere besondere Dienstleistungen“ ?

- ▶ § 130 GWB verweist auf Anhänge der jeweils einschlägigen europäischen Vergaberichtlinien:
 - für klassische Dienstleistungen: Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU
 - für den Sektorenbereich: Anhang XVII der Richtlinie 2014/25/EU
 - für Konzessionen: Anhang IV der Richtlinie 2014/23/EU
- ▶ **Beispiele:** Arbeitnehmerüberlassung (z.B. Pflegepersonal), medizinische Leistungen, Alten-, Behinderten- und Jugendfürsorge, Betrieb von Kitas, administrative Leistungen im Bereich Freizeit und Kultur
- ▶ Weitere Besonderheit höherer Schwellenwert:
 - 750.000 € im klassischen Bereich
 - 1.000.000 € im Sektorenbereich



soziale und andere besondere Dienstleistungen

RICHTLINIE 2014/24/EU

4 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 94/229

ANHANG XIV

DIENSTLEISTUNGEN NACH ARTIKEL 74

CPV-Code	Bezeichnung
7520000-8; 75231200-6; 75231240-8; 79611000-0; 79622000-0 [Überlassung von Haushaltshilfen]; 79624000-4 [Überlassung von Pflegepersonal] und 79625000-1 [Überlassung von medizinischem Personal] von 85000000-9 bis 85323000-9 88133100-5, 98133000-6; 98200000-5 und 98514000-8 [Privateinrichtung mit Hausangestellten] und 98513000-2 bis 98514000-9 [Bereitstellung von Arbeitskräften für private Haushalte, Vermittlung von Arbeitskräften für private Haushalte, Bereitstellung von Bürokräften für private Haushalte, Bereitstellung von Zahnärztinnen für private Haushalte, Dienstleistungen von Haushaltshilfen und Haushaltsgedienten]	Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens und zugehörige Dienstleistungen
85321000-5 und 85322000-2, 75000000-6 [Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung], 75121000-0, 75122000-7, 75124000-1; von 79995000-5 bis 79995200-7; von 80000000-4 [Allgemeine und berufliche Bildung] bis 80660000-8; von 92000000-1 bis 92700000-4 79954000-8 [Veranstaltung von Ausstellungen, Messen und Kongressen], 79951000-5 [Veranstaltung von Seminaren], 79952000-2 [Event-Organisation], 79952100-3 [Organisation von Kulturveranstaltungen], 79953000-9 [Organisation von Festivals], 79954000-5 [Organisation von Parties], 79955000-3 [Organisation von Modenschauen], 79956000-0 [Organisation von Messen und Ausstellungen]	Administrative Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich
75300000-9	Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung (*)
75310000-3, 75311000-3, 75312000-6, 75313000-3, 75313100-4, 75314000-0, 75320000-5, 75330000-8, 75340000-1	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und Zuwendungen
98000000-3; 98120000-0; 98132000-7; 98133100-8 und 98130000-3	Sonstige gemeinschaftliche, soziale und persönliche Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Gewerkschaften, von politischen Organisationen, von Jugendverbänden und von sonstigen Organisationen und Vereinen
98131000-0	Dienstleistungen von religiösen Vereinigungen
55100000-1 bis 55410000-7; 55521000-8 bis 55521200-0 [55521000-8 Verpflegungsdienste für Privathaushalte, 55521100-9 Essen auf Rädern, 55521200-0 Auslieferung von Mahlzeiten]; 55520000-1 Verpflegungsdienste, 55521000-5 Verpflegungsdienste für Transportunternehmen, 55523000-2 Verpflegungsdienste für sonstige Unternehmen oder andere Einrichtungen, 55524000-9 Verpflegungsdienste für Schulen 55310000-8 Dienstleistungen von Kantinen, 55511000-5 Dienstleistungen von Kantinen und anderen nicht öffentlichen Catering, 55512000-2 Betrieb von Kantinen, 55523100-3 Auslieferung von Schulmahlzeiten	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe
79100000-5 bis 79140000-7; 75231100-5;	Dienstleistungen im juristischen Bereich,

VERORDNUNG ÜBER DAS GEMEINSAME VOKABULAR
FÜR ÖFFENTLICHE AUFRÄGE ICAV 213/

DE Amtsblatt der Europäischen Union I. 74/207 2001

CPV Code	Bezeichnung
85172000-5	Dienstleistungen im Bereich Chiropraktik
85200000-1	Dienstleistungen des Veterinärwesens
85210000-3	Haustierzuchten
85300000-2	Dienstleistungen des Sozialwesens und zugehörige Dienstleistungen
85310000-5	Dienstleistungen des Sozialwesens
85311000-2	Dienstleistungen im Sozialwesen in Verbindung mit Heimen
85311100-3	Altenfürsorgeleistungen
85311200-4	Behindertenfürsorgeleistungen
85311300-5	Kinder- und Jugendfürsorgeleistungen
85312000-9	Dienstleistungen der Sozialfürsorge, ohne Unterbringung
85312100-0	Betreuung in Tagesstätten
85312110-3	Betreuungsleistungen in Kinderkrippen
85312120-6	Betreuungsleistungen für behinderte Kinder und Jugendliche in Tagesheimen
85312200-1	Lebensmittel-Hauslieferungen
85312300-2	Orientierungs- und Beratungsdienste
85312310-5	Orientierungsdienste
85312320-8	Beratungsdienste
85312330-1	Familienplanung
85312400-3	Nicht in Heimen erbrachte Fürsorgeleistungen
85312500-4	Rehabilitation
85312510-7	Berufliche Wiedereingliederung
85320000-8	Dienstleistungen im Sozialwesen
85321000-5	Verwaltungsdienste im Sozialwesen
85322000-2	Kommunales Aktionsprogramm
85323000-9	Kommunaler Gesundheitsdienst
90000000-7	Abwasser- und Abfallbeseitigungs-, Reinigungs- und Umweltschutzdienste
90400000-1	Dienstleistungen in der Abwasserbeseitigung
90410000-4	Abwassersammlung
90420000-7	Abwasserbehandlung
90430000-0	Abwasserbeseitigung
90440000-3	Reinigung von Klärgruben
90450000-6	Reinigung von Faulbecken
90460000-9	Leerung von Klärgruben oder Faulbecken
90470000-2	Reinigung von Abwasserkanälen
90480000-5	Verwaltung von Kanalisationsnetzen und Abwasseranlagen
90481000-2	Betrieb einer Kläranlage
90490000-8	Überprüfung von Abwasserkanälen und Beratung in Sachen Abwasserbehandlung



Erweiterte Handlungsspielräume

Vergabe an bevorzugte Bieter

1. Übernahme der Handlungsmöglichkeiten aus dem Oberschwellenrecht und aus der UVgO

Option !

- ▶ Verfahren kann auf Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist (Inklusionsbetriebe), beschränkt werden.
- ▶ In diesem Fall kann eine Verhandlungsvergabe durchgeführt werden.



Voraussetzung: mindestens 30 Prozent der dort Beschäftigten sind Menschen mit Behinderung oder benachteiligte Personen



Erweiterte Handlungsspielräume

Vergabe an bevorzugte Bieter

2. Übernahme der Verpflichtung aus der Bevorzugtenrichtlinie - jetzt Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA)

Pflicht!

- ▶ Bei Beschränkter Ausschreibung und Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb sind regelmäßig auch bevorzugte Bieter in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.
- ▶ Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote ist der von einem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % zu werten.

Neu!

Auch Inklusionsbetriebe (Beschäftigung von mindestens 30 Prozent schwerbehinderte Menschen)



Vollzugsfrage zur Berücksichtigung von Inklusionsbetrieben

? Nachweis der Eigenschaft als Inklusionsbetrieb durch Eigenerklärung (Nr. 3.2 VVöA)

→ kein verbindliches Muster

→ Formulierungsvorschläge:

Nationale Verfahren

„Wir erklären, dass es sich bei unserem Unternehmen um einen Inklusionsbetrieb i.S.v. § 215 SGB IX handelt. Insbesondere erfüllen wir die in § 215 Abs. 3 SGB IX angegebenen Beschäftigungsquoten. Derzeit beschäftigen wir mindestens 30 % schwerbehinderte Menschen i.S.v. § 215 Abs. 1, 2 SGB IX.“

EU-weite Verfahren

„Wir erklären, dass es sich bei unserem Unternehmen um ein Unternehmen handelt, dessen Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist. Derzeit fallen mindestens 30 % der bei uns Beschäftigten in diesen Personenkreis.“

→ Auftragsberatungszentrum (ABZ) benennt auf Anfrage unentgeltlich bevorzugte Bieter

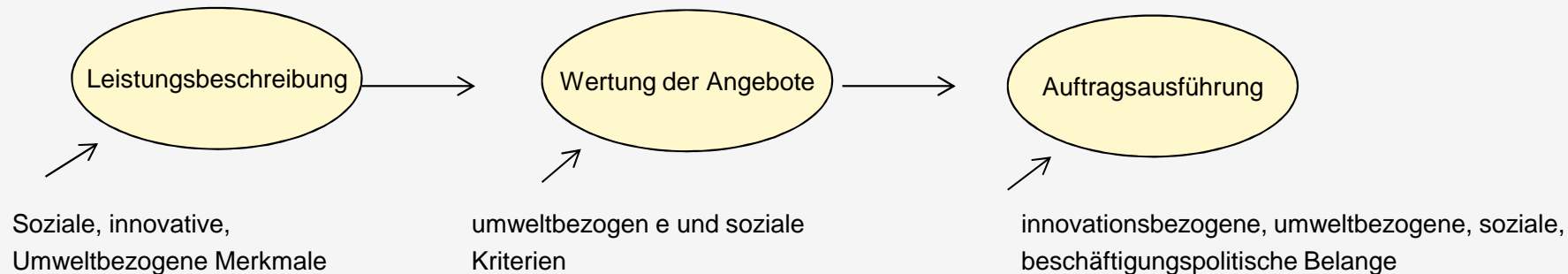


Erweiterte Handlungsspielräume

Nachhaltige Beschaffung

Möglichkeiten einer nachhaltigen Beschaffung

In allen Phasen des Beschaffungsprozesses:



Voraussetzung:

Verbindung zum Auftragsgegenstand, Nennung in Vergabeunterlagen, Merkmale in Leistungsbeschreibung müssen verhältnismäßig sein

Keine Voraussetzung:

keine unmittelbaren Auswirkungen auf materielle Eigenschaften der Leistung

Ausmaß:

möglich auch für Herstellungsprozess/-methode oder für anderes Stadium im Lebenszyklus (einschließlich Produktions- und Lieferkette)

Hilfestellungen:

www.nachhaltige-beschaffung.info; www.kompass-nachhaltigkeit.de



Weitere Vollzugsfragen

? Eignungsprüfung vor Aufforderung zu Abgabe eines Angebots

Grundsätzlich **Eignungsprüfung** vor Aufforderung zur Abgabe eines Angebots!
(siehe auch Klarstellung in Nr. 1.2.3 – 1.2.5 bei Kurzdefinition der Vergabeverfahren)

? Führt das zu aufwändigem zweistufigem Verfahren, wenn kein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet ist ?

→ nein !

→ § 11 Abs. 2 Satz 2 UVgO kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn eine Kommune die UVgO nicht anwendet → in Fällen, in denen die Erfüllung der Eignungskriterien im Vorhinein nicht abschließend festgestellt werden kann, können die notwendigen Eigenerklärungen und Nachweise auch noch mit oder nach Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe verlangt werden



TIPP



Infos auf www.vergabeinfo.bayern.de nutzen!



Weiterführende Informationen: www.vergabeinfo.de

ZUM THEMA

Links

-  Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ VOB)
-  Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA)
-  Vergabeplattform der Bayerischen Staatsbauverwaltung
-  TED - Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
-  Vergabeportal „auftraege.bayern.de“
-  Auftragsberatungszentrum Bayern e.V.
-  Vergabeinfo Bayern

Ansprechpartner

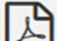





Vergaben im kommunalen Bereich

Auf dieser Seite sind rechtliche Hinweise und Arbeitshilfen zusammengestellt, die besonders für die Kommunen wichtig sind, wenn sie Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen beschaffen wollen.

DOKUMENTE ZU GRUNDSATZFRAGEN

Informationsveranstaltungen zur Reform des Vergaberechts 2016

Allgemeine rechtliche Grundlagen für kommunale Auftragsvergaben

-  Vergaben von Aufträgen im kommunalen Bereich – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 31. Juli 2018
-  Präsentation Vergabegrundsätze 2018
-  Neue Vergabegrundsätze ab 18. Mai 2018 – Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 18. Mai 2018
-  Darstellung der neuen Vergabegrundsätze ab 18. Mai 2018 – Anlage 1 zum Rundschreiben vom 18. Mai 2018
-  Schematische Darstellung zu den Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben kommunaler Auftraggeber ab 18. Mai 2018 – Anlage 2 zum Rundschreiben vom 18. Mai 2018
-  Schematische Darstellung zur Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen durch kommunale Auftraggeber – Anlage 3 zum Rundschreiben vom 18. Mai 2018



**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit !**